HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Stadtgebiet Hückelhoven zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) und der Krankheit COVID-19 („Corona“) vom 17. März 2020

Nr. 05/2020

Erscheinungstag:
17.03.2020

HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- **an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz**
- **abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“**

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.
Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

STADT HÜCKELHOVEN POSTFACH 13 60 41825 HÜCKELHOVEN

DER BÜRGERMEISTER

STADT HÜCKELHOVEN
RATHAUSPLATZ 1
41836 HÜCKELHOVEN
TELEFON 02433 82-0
TELEFAX 02433 82-209

Allgemeinverfügung

über das Verbot von Veranstaltungen und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Stadtgebiet Hückelhoven zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus") und der Krankheit COVID-19 („Corona") vom 17. März 2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGVB NRW 2010), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Stadt Hückelhoven als örtliche Ordnungsbehörde folgende Anordnungen im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Für Reiserückkehrer, die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Beendigung dieses Aufenthaltes Betretungsverbote für folgende Bereiche:

   a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen", Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe);

   b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,

Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken;

c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

2. Für Betreiber von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, von stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe sowie von besonderen Wohnformen im Sinne des SGB IX und ähnlichen Einrichtungen gilt Folgendes:

   a) Sie haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

   b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

   c) Sie haben Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher zu schließen.

   d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc., haben sie zu unterlassen.

3. Gewerbebetreibende, Betreiber, Vereinsvorstände sowie sonstige Inhaber der Verfügungsgewalt haben ihre nachfolgend aufgeführten Einrichtungen, Geschäftsbetriebe, Begegnungsstätten und Angebote nach folgender Maßgabe geschlossen zu halten beziehungsweise einzustellen:

   a) Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020;

   b) Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (innerhalb und außerhalb von Gebäuden), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020;

   c) Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder", Saunen und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020;

   d) alle öffentlichen und privaten Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020;

   e) Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, Fahrschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020;

   f) Reisebusreisen ab dem 18.03.2020;

   g) jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020;

h) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020

i) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020

4. Betreiber von Restaurants, Mensen, Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen dürfen den Zugang zu ihren Betrieben (sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich) nur nach folgender Maßgabe gestatten:

   a) Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren.

   b) Es sind Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern einhalten, erforderlichenfalls durch Reglementierung der Platzzahl.

   c) Es sind die nach den Vorgaben und Hinweisen des Robert-Koch-Instituts erforderlichen Hygienemaßnahmen umzusetzen.

   d) Es sind gut sichtbar Aushänge mit Hygienemaßnahmen zum Thema „COVID-19“ und „SARS-CoV-2“ entsprechend der Vorgaben und Hinweise des Robert-Koch-Instituts auszubringen und zu erhalten.

   e) Restaurants und Speisegaststätten dürfen täglich frühestens ab 6 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15 Uhr zu schließen.

5. Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind,

   a) Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen, wenn sie nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die jeweils zuständige Behörde zugelassen werden;

   b) Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen;

   c) Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen, insbesondere Wochenmärkte.

6. Die Betreiber von Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen getroffen werden.

7. Gewerbliche und Nichtgewerbliche Anbieter von Übernachtungsmöglichkeiten dürfen diese nicht zu touristischen Zwecken zur Verfügung stellen.

8. Folgenden Geschäften ist bis auf Weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet (dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag):

   a) Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel;

   b) Wochenmärkten;

   c) Abhol- und Lieferdiensten;

d) Apotheken;

e) Geschäften des Großhandels;

9. Die Anordnungen zu Ziffern 1. bis 8. gelten zunächst bis zum 19. April 2020.

10. Die Anordnungen zu Ziffern 1. bis 8. sind sofort vollziehbar.

11. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 IfSG wird hingewiesen.

12. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven folgenden Tag als bekanntgegeben.

    Das Amtsblatt in papiergebundener Form ist kostenlos erhältlich an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz. Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in papiergebundener Form einzeln bezogen oder abonniert werden. Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

    Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar auf der Homepage der Stadt Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt". Es kann auch per E-Mail abonniert werden.

Begründung:

Zu Ziffern 1. bis 7.:

Die Anordnung zu Ziffern 1. bis 7. dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter denselben Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Meine sachliche Zuständigkeit für diese Anordnungen ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 3 ZVO-IfSG; hiernach ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde sachlich zuständig. Meine örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 995).

Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 6 Satz 1 IfSG erfolgen Anordnungen nach

§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG auf Vorschlag des Gesundheitsamtes.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG liegen vor:

Am 25.02.2020 wurde im Gebiet des Kreises Heinsberg erstmals bei einem Patienten das Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen. Seitens des Kreises Heinsberg wurden daraufhin gemäß § 16 Abs. 7 S. 1 IfSG zum Zwecke der Verhinderung einer Ausbreitung des Virus gemäß den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um eine Verbreitung des Virus zu vermeiden. So wurde die Schließung aller Schulen und Kindergärten sowie (Kinder-)Tagespflegen im Kreisgebiet mit Wirkung vom 26.02.2020 veranlasst. Zudem wurden im Hinblick auf unmittelbare Kontaktpersonen zu positiv bestätigten Fällen diverse Regelungen getroffen, die in unterschiedlichen Fallgestaltungen jeweils die Einhaltung einer häuslichen Quarantäne und/oder weitergehende Maßnahmen, z. B. Tätigkeitsverbote, vorsahen bzw. noch vorsehen.

Der neuartige Erreger SARS-CoV-2 führt zu einer Krankheit, die schon bei Verdacht des Vorliegens ein Handeln des Gesundheitsamtes bzw. der zuständigen Ordnungsbehörde nach sich zieht.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z. B. durch Husten, Niesen, oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, Menschen mit höherem Lebensalter und/oder bestimmten Vorerkrankungen sind besonders gefährdet.

Die Übertragung kann nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes und des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg unter ungünstigen Bedingungen insbesondere bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen begünstigt werden.

Die Verbreitung des Erregers im Kreis Heinsberg wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit durch eine Karnevalsveranstaltung in Gangelt-Langbroich am 15.02.2020 beschleunigt, die eine zuvor infizierte Person besuchte, die zu diesem Zeitpunkt noch keine Symptome zeigte. Sämtliche Besucher dieser Veranstaltung wurden nach Bekanntwerden der Infektion durch das Gesundheitsamt ermittelt und unter Quarantäne gestellt, um eine Ausbreitung zu verhindern.

Das Bundesgesundheitsministerium hat am 08.03.2020 die Empfehlung ausgesprochen, Veranstaltungen mit einer erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen abzusagen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 10.03.2020 die Weisung erteilt, dass aufgrund der seinerzeitigen Entwicklung bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern/Teilnehmern davon auszugehen sei, dass in der Regel keine hinreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv seien, als eine Nichtdurchführung dieser Veranstaltung. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziere sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder – wie z. B. bei sportlichen Großveranstaltungen – eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht komme. Bei Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern, sei eine individuelle Einschätzung der Veranstaltung erforderlich, ob und welche infektionshygienischen Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Mit Erlass vom 13.03.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales seine vorbenannte Weisung ergänzt und verschärft. Aufgrund der nunmehr aktuellen Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, sei grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen unter 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziere sich damit regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht komme. Ausgenommen hiervon seien notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Mit weiterem Erlassen vom 15.03.2020 und 17.03.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die gleichwohl drastisch steigenden Infektionszahlen der vorangegangenen Tage und der weiteren dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektion die örtlichen Ordnungsbehörden angewiesen, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen anzuordnen, und zwar unter anderem die aus dem Tenor dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen Maßnahmen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung waren im Kreisgebiet des Kreises Heinsberg 701 bestätigte Infektionen mit dem Coronavirus zu verzeichnen, davon 20 in Hückelhoven. Die Anzahl der Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits mit den Infizierten in Kontakt waren und damit als ansteckungsverdächtig i. S. des § 2 Nr. 7 IfSG anzusehen waren, dürfte deutlich höher gewesen sein. Ansteckungsverdächtig in diesem Sinne sind Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben, ohne dass sie krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider sind. Dazu gehören auch Personen, die selbst (noch) keine Symptome zeigen, aber den Erreger übertragen können. Sechs Personen aus dem Kreis Heinsberg sind bereits an den Folgen von COVID-19 verstorben.

Unbeschadet der insoweit bereits maßgeblichen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, hat sich daher das zuständige Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg dessen Einschätzung zu eigen gemacht und die nunmehr angeordneten Maßnahmen vorgeschlagen. Die fachliche Einschätzung des Ministeriums und des Gesundheitsamtes mache ich mir zu eigen.

Damit sind die Voraussetzungen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG gegeben.

Hinsichtlich der Frage, ob einzuschreiten ist, steht mir bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG kein Entschließungsermessen zu, sondern ich bin hierzu verpflichtet. Lediglich im Hinblick auf die konkret anzuordnenden Schutzmaßnahmen räumt mir der Gesetzgeber grundsätzlich ein Auswahlermessen ein. Aufgrund des Vorschlags des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg sowie der oben genannten, aktuellen Entwicklung der Lage, insbesondere aber aufgrund der ausdrücklichen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, ist mein Auswahlermessen dahingehend reduziert, dass nur die Anordnung der aus dem Tenor ersichtlichen Maßnahmen in Betracht kommt. Jeder nicht notwendige Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch die mit den unter Ziffern 1. bis 7. genannten Maßnahmen eine Weiterverbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung verhindert, zumindest aber verlangsamt werden kann. Demgegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnamen möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv wären.

Damit reduziert sich auch mein Ermessen, gegen wen die Maßnahmen zu verhängen sind. Denn nur die in den Ziffern 1. bis 7. genannten Adressaten der Handlungs- und Unterlassungspflichten können diese Maßnahmen effektiv umsetzen. Die Heranziehung erfolgt dabei unter den

Gesichtspunkten der Handlungs- und Zustandsverantwortlichkeit sowie der Zweckveranlassung. Für Reiserückkehrer im Sinne von Ziffer 1. ergibt sich dies bereits aus dem Sachzusammenhang. Für Adressaten gemäß Ziffern 2. bis 7. folgt die Verantwortlichkeit daraus, dass diese bei Fortsetzung des Betriebes (Ziffer 3.), des uneingeschränkten Betriebes (Ziffern 2., 4. und 6.) bzw. der Durchführung von Veranstaltungen (Ziffer 5.) oder Angeboten (Ziffer 7.) trotz der derzeitigen Infektionslage Ansammlungen von Menschen, Kontakte und Verkehre und somit unberechenbare Gefahrenquellen schaffen würden. Denn kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen sowie Ausscheider könnten bei einem Aufenthalt in diesen Betrieben und Einrichtungen bzw. auf diesen Veranstaltungen bzw. bei Wahrnehmung der Angebote den Krankheitserreger unkontrolliert weiterverbreiten, ohne dass die sich hieraus ergebenden Infektionsketten im Nachhinein noch verfolgbar oder gar eindämmbar wären.

Die angeordneten Maßnahmen entsprechen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn Sie sind geeignet, eine weitere Verbreitung des Erregers zumindest einzuschränken, da hiermit vielfach und vielerorts enge Kontakte in größeren Personengruppen verhindert werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil in gleicher Weise geeignete, jedoch weniger belastende Maßnahmen nicht ersichtlich sind. Insbesondere habe ich je nach betroffenem Bereich die Schutzmaßnahmen auf das im Hinblick auf die Effektivität der Gefahrenabwehr notwendige Mindestmaß bzw. die erforderlichen Auflagen beschränkt.

Bezüglich der Untersagung von Veranstaltungen nach Maßgabe von Ziffer 5. dieser Ordnungsverfügung mache ich mir die fachliche Einschätzung des zuständigen Ministeriums sowie des Gesundheitsamtes zu eigen, wonach davon auszugehend ist, dass der Verbreitung des Erregers durch eine Beschränkung von Veranstaltungen – etwa hinsichtlich Dauer und Teilnehmer-/Besucherzahl – nicht hinreichend wirksam begegnet werden kann. Ungeachtet des bei einer solchen Beschränkung immer noch bestehenden erheblichen Ansteckungs- und Verbreitungsrisikos würde auch die Durchführung derart beschränkter Veranstaltungen die Nachverfolgung von Infektionsketten erforderlich machen und erschweren.

Der gegebenenfalls erforderlichen Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten dient auch die in Ziffer 4 Buchstabe a) dieser Allgemeinverfügung bezeichnete Auflage zur Registrierung von Besuchern in den dort genannten Betrieben.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch angemessen, weil der mit ihr verfolgte Zweck nicht außer Verhältnis steht zu den hiermit verbundenen Grundrechtseingriffen. Insoweit ist dem Kollektivrechtsgut öffentliche Gesundheit und den individuellen Rechtsgütern potenzieller Veranstaltungsteilnehmer/-besucher und deren Kontaktpersonen auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Vorrang einzuräumen gegenüber den betroffenen Grundrechten, insbesondere den Grundrechten auf Berufsausübungsfreiheit, künstlerische Freiheit, dem Recht auf freie Religionsausübung, Eigentumsfreiheit, Versammlungsfreiheit und dem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit.

Von einer Anhörung habe ich abgesehen; sie wäre allerdings ohnehin entbehrlich gewesen. Gemäß § 28 Absatz 3 VwVfG NRW unterbleibt eine Anhörung, wenn Ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ihr gewichtige Sicherheitsinteressen entgegenstehen, wie etwa bei Naturereignissen und Katastrophenfällen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Ungeachtet hiervon kann die Behörde gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 1 und 4 VwVfG NRW auch ohne dass diese Voraussetzungen vorliegen, nach pflichtgemäßem Ermessen von der Anhörung absehen, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint (§ 28 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG NRW) oder sie eine Allgemeinverfügung erlassen will (§ 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG NRW). Aus den bereits genannten Gründen sind auch diese Voraussetzungen hier gegeben. Im Rahmen meines diesbezüglichen Ermessens habe ich insbesondere berücksichtigt, dass die Anordnungen für eine Vielzahl von Betroffenen mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden sind. In Anbetracht der gravierenden Gefahren für die öffentliche Gesundheit und die individuellen Rechtsgüter auf Leben, körperliche Unversehrtheit und

Gesundheit einer Vielzahl von direkt oder indirekt Betroffenen Personen fällt meine Abwägung jedoch dahingehend aus, von einer gegebenenfalls erforderlichen Anhörung abzusehen.

Zu Ziffer 8:

Die Maßnahme zur Erleichterung der Sonntagsöffnung für die dort genannten Geschäfte dient der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung.

Zu Ziffer 9.:

Aufgrund der dynamischen Entwicklung sowohl im Kreis Heinsberg, als auch im Land Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus, kann derzeit nicht eingeschätzt werden, wie lange die angeordneten Maßnahmen aufrecht erhalten bleiben müssen. Die angeordneten Maßnahmen gelten daher zunächst bis zum 19. April 2020, sofern und soweit sie nicht ganz oder teilweise vor Ablauf durch örtliche Ordnungsbehörde aufgehoben werden.

Zu Ziffer 10.:

Gemäß § 55 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (Gv. NRW. S. 557), kann ein Verwaltungsakt durch Verwaltungszwang vollzogen werden, wenn er unanfechtbar ist oder Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) haben Widerspruch und Anfechtungsklage zwar aufschiebende Wirkung; gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch, wenn dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage unter anderem gegen Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnungen zu Ziffern 1. bis 8. sind daher sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 11.:

Gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe unter anderem bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zuwiderhandelt.

Gemäß § 75 Absatz 4 IfSG beträgt die Strafe bei fahrlässiger Begehung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

Zu Ziffer 12.:

Gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG NRW darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 05, S. 82“

Dies ist hier der Fall. Die Anordnungen zu Ziffern 1. bis 8. richten sich an eine unbestimmte und derzeit auch unbestimmbare Zahl von Personen, da der örtlichen Ordnungsbehörde derzeit weder alle Reiserückkehrer, noch Verfügungsberechtigte, noch sämtliche Veranstaltungen im Stadtgebiet bekannt sind, noch abzusehen ist, welche Veranstaltungen während der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung künftig noch geplant werden bzw. welche Personen innerhalb der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung noch Adressaten im Sinne der Ziffern 1. bis 8. werden.

Die öffentliche Bekanntgabe einer schriftlichen Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 VwVfG NRW durch ortsübliche Bekanntmachung. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 1. Oktober 1999 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 01. Mai 2017 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben; in der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens allerdings der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Hiervon mache ich vorliegend Gebrauch. Die Effektivität der Gefahrenabwehr ist nur gewährleistet, wenn die Anordnungen zu Ziffern 1. bis 8. dieser Allgemeinverfügung so zeitnah wie möglich wirksam werden. Von dem mir durch § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW eingeräumten Ermessen mache ich daher dahingehend Gebrauch, die Bekanntgabe auf den auf die Bekanntmachung folgenden Tag festzulegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats seit seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, Klage erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klage gemäß §§ 80 VwGO in Verbindung mit §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Hückelhoven, 17. März 2020

In Vertretung

Thorsten de Haas
Zweiter Beigeordneter